

05.04.91

G - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Familie und Senioren

Erste Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen
nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsver-
trages genannten Gebiet

A. Zielsetzung

Auf Grund der Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages sind zum 1. Juli 1991 erstmals die im Einigungsvertrag für das Beitrittsgebiet bestimmten Beträge der Blindenhilfe und des Pflegegeldes sowie die Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in dem genannten Gebiet neu festzusetzen.

B. Lösung

Blindenhilfe und Pflegegeld betragen vom 1. Juli 1991 an jeweils knapp 65 v.H. der im alten Bundesgebiet maßgebenden Beträge (bisher 50 v.H.).

Die Grundbeträge der Einkommensgrenzen werden zur Verkürzung des Abstandes zu den im alten Bundesgebiet geltenden Beträgen stärker erhöht als der Vomhundertsatz der Anpassung dort gemäß § 82 des Bundessozialhilfegesetzes zum 1. Juli 1991 voraussichtlich betragen wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Mehrkosten werden auf jährlich 50 Millionen DM geschätzt, je zur Hälfte in den Jahren 1991 und 1992 (die nächste Neufestsetzung hat zum 1. Juli 1992 zu erfolgen); sie treffen nach Maßgabe der landesrechtlichen Aufgaben- und Kostenverteilung die Landes- und Kommunalhaushalte im Beitrittsgebiet.

05.04.91

G - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Familie und Senioren

Erste Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen
nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsver-
trages genannten Gebiet

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 5. April 1991

021 (312) - 240 00 - So 16/91

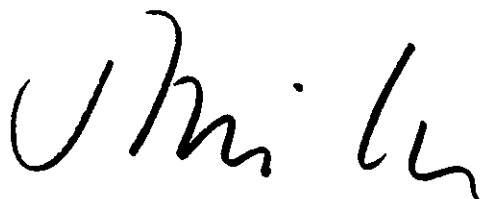
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Familie und Senioren
zu erlassende

Erste Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen
und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem
in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Erste Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Vom

1991

Auf Grund der Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1096) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Familie und Senioren im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet werden die Höhe der Blindenhilfe und des Pflegegeldes sowie die Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz (Gesetz) neu festgesetzt. Es betragen

1. die Blindenhilfe nach Vollendung des 18. Lebensjahres 600 Deutsche Mark;
2. die Blindenhilfe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 300 Deutsche Mark;
3. das Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes 220 Deutsche Mark;

207/91

4. das Pflegegeld für die in § 24 Abs. 2 des Gesetzes genannten Personen 600 Deutsche Mark;
5. der Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2 des Gesetzes 780 Deutsche Mark;
6. der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 des Gesetzes 1175 Deutsche Mark;
7. der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 des Gesetzes 1800 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

Auf Grund der Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages setzt der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für das Beitrittsgebiet die Grundbeträge der Einkommensgrenzen sowie die Höhe der Blindenhilfe und des Pflegegeldes nach dem Bundessozialhilfegesetz unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet jeweils zum 1. Juli eines Jahres, erstmals zum 1. Juli 1991, neu fest. Diese Neufestsetzungen haben solange zu erfolgen, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen hergestellt ist. Durch den Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) ist die Zuständigkeit für den Sachbereich Sozialhilfe dem Bundesministerium für Familie und Senioren übertragen worden, auf das damit auch die Ermächtigung zum Erlaß der vorerwähnten Rechtsverordnung übergegangen ist.

II. Zur Neufestsetzung im einzelnen

1. Blindenhilfe, Pflegegeld und Grundbeträge der Einkommensgrenzen sind durch den Einigungsvertrag angesichts der deutlich niedrigeren Einkommens- und Preissituation in den beigetretenen Gebieten wie folgt niedriger festgesetzt worden als im alten Bundesgebiet:

207/91

	Beitritts- gebiet	altes Bundes- gebiet
Blindenhilfe		
- nach Vollendung des 18. Lebensjahres	442 DM	883 DM
- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	220 DM	440 DM
Pflegegeld		
- nach § 69 Abs. 4 Satz 1	163 DM	325 DM
- nach § 69 Abs. 4 Satz 2	442 DM	883 DM
Grundbeträge		
- nach § 79 Abs. 1 und 2	700 DM	860 DM
- nach § 81 Abs. 1	1050 DM	1289 DM
- nach § 81 Abs. 2	1450 DM	2580 DM

2. Es ist davon auszugehen, daß sich für die alten Bundesländer die maßgebenden Beträge auf Grund der in den §§ 67 Abs. 6, 69 Abs. 6 bzw. § 82 des Gesetzes getroffenen Anpassungsregelungen zum 1. Juli 1991 wie folgt erhöhen werden:

- Blindenhilfe und Pflegegeld um 5,04 v.H.
- die Grundbeträge der Einkommensgrenzen um 4,7 v.H.

Daraus würden sich für diese Länder folgende künftig geltenden Beträge errechnen:

Blindenhilfe		
- nach Vollendung des 18. Lebensjahres		928 DM
- vor Vollendung des 18. Lebensjahres		462 DM
Pflegegeld		
- nach § 69 Abs. 4 Satz 1		341 DM
- nach § 69 Abs. 4 Satz 2		928 DM
Grundbeträge		
- nach § 79 Abs. 1 und 2		900 DM
- nach § 81 Abs. 1		1350 DM
- nach § 81 Abs. 2		2701 DM

3. Mit der Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion und verstärkt seit der Herstellung der Deutschen Einheit ist im Gebiet der früheren DDR eine Einkommensentwicklung im Sinne einer allmählichen Angleichung des Einkommensniveaus an das der alten Bundesländer in Gang gekommen. Diese Entwicklung, die von vielen Faktoren, vor allem durch eine völlige strukturelle Umgestaltung der Wirtschaft im Beitrittsgebiet beeinflusst wird, vollzieht sich in den verschiedenen Einkommensbereichen in sehr unterschiedlichem Maße und in unterschiedlichen zeitlichen Dimensionen, so daß eine allgemeine quantifizierende Aussage über Einkommensverbesserungen, auch was die künftige Entwicklung betrifft, z.Zt. nicht möglich ist; hinzu kommt, daß schon über die Entwicklung in der Vergangenheit nur wenig gesichertes Datenmaterial verfügbar ist. Die Angleichung der Tariflöhne und -gehälter vollzieht sich noch losgelöst von der Produktivitätsentwicklung in den neuen Bundesländern, so daß die Unterbeschäftigung vorerst hoch sein wird. Die gesamtwirtschaftliche Einkommensentwicklung wird also schwächer als die der tariflichen Einkommen verlaufen.

Bei dieser Sachlage kann für die am Grundsatz der Bedarfsdeckung ausgerichtete Sozialhilfe heute noch keine Zielvorstellung über die Herstellung der Übereinstimmung der Leistungshöhe und der Leistungsvoraussetzungen in allen Bundesländern getroffen werden. Als erster Schritt in Richtung Übereinstimmung sind die in § 1 vorgesehenen neuen Beträge zu verstehen.

III. Kosten

Mangels gesicherter statistischer Daten für die Inanspruchnahme von Sozialhilfe im Beitrittsgebiet werden die zu erwartenden Mehrkosten auf jährlich 50 Mio DM geschätzt, je

17.05.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Der Bundesrat hat in seiner 630. Sitzung am 17. Mai 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.